

Weisung betreffend Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

vom 19. Dezember 2013

Gestützt auf § 29 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation (TG GeoIV; RB 211.442) erlässt das Amt für Geoinformation die folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>§ 1</p> <p>¹Die Weisung enthält ergänzende Regelungen zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, insbesondere zur Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), und zur kantonalen Geoinformationsgesetzgebung, insbesondere zur GeoIV TG (211.442) und dort zu den §§ 28 ff.</p> <p>²Sie enthält Regelungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung,2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen,3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens und4. Qualitätssicherung. <p>³Fachliche und inhaltliche Anforderungen an die Geobasisdaten sind nicht Gegenstand der Weisung.</p>
Begriffe	<p>§ 2</p> <p>In der Weisung bedeuten:</p> <p><i>Planer/Planerin</i>: Die von der Gemeinde beauftragte Organisation oder Person, die Nutzungsplanungsdaten digital verwaltet.</p> <p><i>ÖREB-Datensammelstelle</i>: Die von der Gemeinde betriebene oder beauftragte Stelle, welche die Geobasisdaten der kommunalen ÖREB-Themen sammelt, prüft und dem Amt für Geoinformation (AGI) als für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle abgibt.</p> <p><i>Geodatenmodell TG</i>: Das Geodatenmodell des Kantons Thurgau für den Bereich Nutzungsplanung.</p> <p><i>ÖREBapp</i>: Web-Applikation, mit welcher der ÖREB-Kataster publiziert wird und zudem Qualitätsprüfinstrumente für ÖREB-Datensammelstellen und Planerinnen und Planer zur Verfügung stellt.</p> <p><i>ÖREBlex</i>: Web-Applikation, die kommunale und kantonale Entscheide und Erlasse verwaltet und diese mit übergeordnetem Recht in Verbindung bringt.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 3</p> <p>Die Weisung richtet sich an die Planer und Planerinnen, die ÖREB-Datensammelstellen und die Nachführungsgeometer.</p>

II. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung

Datenlieferung	<p>§ 4</p> <p>Die ÖREB-Datensammelstelle hat die Nutzungsplanung in chronologischer Reihenfolge der Änderungen, inhaltlich und technisch korrekt dem AGI zuzustellen. Folgelieferungen dürfen erst nach der Inkraftsetzung, beziehungsweise nach Beginn der Publikationsfrist der vorangehenden Lieferung erfolgen.</p>
Lieferschein	<p>§ 5</p> <p>Bei jeder Datenabgabe gemäss § 4 ist der digitale Lieferschein nach den Vorgaben des AGI beizulegen.</p>
Baureglement	<p>§ 6</p> <p>Bei Änderungen des kommunalen Baureglements hat der Planer oder die Planerin am Tag der Inkraftsetzung die vollständige neue Fassung des Baureglements mit den genehmigten Änderungen in digitaler Form dem AGI abzugeben.</p>
Bestätigung	<p>§ 7</p> <p>Der Planer oder die Planerin hat gegenüber dem AGI zu bestätigen, dass die diesem abzugebenden Geobasisdaten gemäss Artikel 3 der Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c ÖREBKV erfüllen. Für die Bestätigung stellt das AGI technische Mittel zur Verfügung.</p>
Ergänzende Regelungen	<p>§ 8</p> <p>Die Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung sind ergänzend und detailliert in den Erläuterungen zur Technischen Weisung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geregelt.</p>

III. Aufbau und Betrieb der ÖREB-Datensammelstellen

Geodatenmodell TG	<p>§ 9</p> <p>¹Die zuständige ÖREB-Datensammelstelle hat die ihr von den Planern und Planerinnen im Geodatenmodell TG gelieferten Geobasisdaten zu übernehmen und zu prüfen und danach im Interlis Format dem AGI abzugeben.</p> <p>²Nicht bereits im Interlis-Format gelieferte Geobasisdaten hat sie vor der Abgabe an das AGI ins Interlis-Format und gegebenenfalls ins Geodatenmodell TG umzuwandeln.</p>
Anderes Geodatenmodell	<p>§ 10</p> <p>Über Geobasisdaten, die von den Planern und Planerinnen nicht im Geodatenmodell TG geliefert werden, hat die zuständige ÖREB-Datensammelstelle einen Schattenkataster zu führen. Sie hat die Daten zu verwalten und zu sichern.</p>

Organisation und Kostentragung § 11

¹Gemäss § 32 Abs. 2 GeolV (RB 211.442) kann die Gemeinde für Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene ÖREB-Datensammelstelle betreiben, oder eine private oder kantonale Datensammelstelle beauftragen.

²Gestützt auf § 28 GeolG (RB 221.441) trägt die Gemeinde die Kosten für die Bearbeitung der kommunalen Daten durch die Datensammelstelle.

³Die Kostentragung bei einer beauftragten privaten ÖREB-Datensammelstelle und die Abgeltung der Kosten für die erbrachten Leistungen des beauftragten Planers oder der beauftragten Planerin sind zwischen der privaten ÖREB-Datensammelstelle bzw. dem Planer oder der Planerin einerseits und der den Auftrag gebenden Gemeinde andererseits vertraglich zu regeln.

⁴Kosten für Mehraufwendungen können beim Verursacher oder bei der Verursacherin geltend gemacht werden.

Verrechnung pro Datenlieferung § 12

Pro vom AGI akzeptierte Datenlieferung können die ÖREB-Datensammelstellen in der Regel folgende Positionen gemäss § 15 Ziff. 8 Gebührenverordnung (RB 221.444) sowie zugehöriger Preisliste verrechnen:

1. Position 1 für Lieferungen gemäss § 9 Absatz 1;
2. Position 2 für Lieferungen gemäss § 9 Absatz 2;
3. Position 3 für Lieferungen gemäss § 10.

IV. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens

Auszüge § 13

Auszüge aus dem ÖREB-Kataster werden ausschliesslich aus der ÖREBapp generiert.

Beglaubigung § 14

¹ÖREB-Auszüge sind mit einem amtlichen Formular des AGI zu beglaubigen.

²Die Beglaubigung erfolgt analog mit handschriftlicher Unterschrift des im betreffenden Gebiet zuständigen Nachführungsgeometers oder dessen Stellvertreters.

³Sie enthält mindestens die Laufnummer und das Datum des Auszugs sowie die Unterschrift und den Stempel des Nachführungsgeometers oder dessen Stellvertreters.

⁴Es werden nur aktuelle Auszüge beglaubigt. Über die Aktualität entscheidet der Nachführungsgeometer oder sein Stellvertreter abschliessend. Nachträgliche Beglaubigungen werden nicht ausgestellt.

Gebühren § 15

Für einen beglaubigten Auszug können Gebühren nach der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Geodaten (RB 211.444) gemäss zugehöriger Preisliste erhoben werden.

V. Qualitätssicherung

Prüfinstrumente § 16
Für die qualitativen und technischen Kontrollen sind die vom AGI bestimmten
Prüfinstrumente zu verwenden.

Amt für Geoinformation

Der Amtschef
Christian Dettwiler